

Bebauungsplan Oberbruch Nr. 6

der Gemeinde Oberbruch-Dremmen für das Gebiet "In der Kuhwiese"

Aufgrund des § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGB1. I. S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGB1. I. 1968, S. 1237 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Oberbruch-Dremmen vom 27. 2. 1970 der Bebauungsplan Oberbruch Nr. 6 für das Gebiet "In der Kuhwiese" als Satzung erlassen.

§ 1

Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 200 qm aufweisen.

§ 2

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der Gebäude darf bei eingeschossigen Gebäuden höchstens 0,30 m, bei zweigeschossigen Gebäuden höchstens 0,50 m und bei drei- und viergeschossigen Gebäuden höchstens 1,00 m über Straßenkrone festgelegt werden.

Oberbruch, den 4. März 1970

Der Bürgermeister:

*B. Pirell*